

Bezirksregierung Detmold
 Leopoldstraße 15 · 32756 Detmold
 Postvertriebsstück Entgelt bezahlt
 Deutsche Post AG

197. Jahrg.

Ausgegeben in Detmold am 1. Oktober 2012

Nr. 40

Inhalt**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

- 200 Kennzeichnung von Wanderwegen; Besonderes Markierungszeichen für den „Weg für Genießer“, S. 213
- 201 Linienverkehr gemäß § 42 Personenbeförderungsgesetz im Bündel Gütersloh Nord; Bekanntgabe einer Fristsetzung für eigenwirtschaftliche/kommerzielle Anträge, S. 213/214
- 202 Unterschutzstellung des ca. 470 ha großenauszuweisenden Naturschutzgebietes „Rietberger Emsniederung“ im Bereich der Stadt Rietberg, Kreis Gütersloh und der Stadt Delbrück, Kreis Paderborn, S. 214
- 203 Immissionsschutz; Bekanntmachung der Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung Einzelfalluntersuchung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. d. F. v. 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950), S. 215
- 204 desgl.; Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Feststellung der UVP-Pflicht –; Bekanntgabe gem. § 3a UVPG, des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls, S. 215
- 205 Unterrichtung über die 18. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Detmold „Gebietsentwicklungsplan (GEP) – Teilabschnitt (TA) Oberbereich Bielefeld“; Ansiedlung eines Logistikzentrums (Hermes Gruppe) auf dem Gebiet der Stadt Löhne, S. 215/216
- 206 Kirchen; Vereinigung der Ev. Kirchengemeinde Gohfeld, der Ev. Kirchengemeinde Mahnen und der Ev. Kirchengemeinde Wittel, alle Kirchenkreis Vlotho, zu einer neuen Kirchengemeinde mit der Bezeichnung „Ev. Kirchengemeinde Gohfeld“, S. 216

- 207 Immissionsschutz; Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Feststellung der UVP-Pflicht; Bekanntgabe gem. § 3a UVPG, des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls, S. 216
- 208 desgl., S. 217
- 209 desgl., S. 217
- 210 Allgemeinverfügung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten nach § 9 Absatz 4 Satz 3 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG), S. 217

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 211 Zweckverband Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter (nph); Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010 und Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2010, S. 218
- 212 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW); Zwangsgeldfestsetzung, erneute Vorladung zur erkennungsdienstlichen Behandlung und Androhung unmittelbaren Zwanges der KPB Lippe gegen Herrn Phillip Moch, geb. 22. Februar 1982, S. 218
- 213 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches, S. 218

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

**200 Kennzeichnung von Wanderwegen;
 hier: Besonderes Markierungszeichen
 für den „Weg für Genießer“**

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 21. September 2012
 51.32-30

Gemäß § 20 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes lasse ich zur Kennzeichnung des Weges für Genießer das folgende Markierungszeichen zu:

 Weg für Genießer
 (stilisiertes weißes G auf medium-rottem Grund)

ABI. Reg. Dt. 2012, S. 213

**201 Linienverkehr gemäß
 § 42 Personenbeförderungsgesetz
 im Bündel Gütersloh Nord;
 hier: Bekanntgabe einer Fristsetzung für
 eigenwirtschaftliche/kommerzielle Anträge**

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 24. September 2012
 Leopoldstraße 15
 32756 Detmold
 25.3.51-61/ Bündel Gütersloh Nord

Das Bündel Gütersloh Nord umfasst folgende Linien des ÖPNV:

- Linie 43 Gütersloh – Halle
 Linie 48 Bielefeld – Brockhagen

- Linie 59 Bielefeld – Neuenkirchen
 Linie 60 Werther – Neuenkirchen
 Linie 62 Bielefeld – Werther – Borgholzhausen
 Linie 63 Jöllenbeck – Werther
 Linie 68 Steinhagen – Halle – Werther
 Linie 86 Ortsverkehr Halle (Bahnhof/ZOB – Eggeberg – Ascheloh)
- Linie 88 Bielefeld – Steinhagen – Halle
 Linie 89 Versmold – Halle – Werther – Spenge
 Linie 98 Ortsverkehr Werther
 Linie 148 Steinhagen – Halle – Bad Rothenfelde
 Linie 157 Bielefeld – Werther
 Linie 188 Steinhagen – Halle
 Linie 198 Ortsverkehr Werther (GS Werther, GS Laukshof)
 Linie 248 Ortsverkehr Steinhagen (GS Laukshof – ZOB – Obersteinhagen)
- Linie 286/1 Rundverkehr Kölkebeck – Bokel
 Linie 286/2 Hörste – Hessel
 Linie 286/3 Rundverkehr Künsebeck – Ascheloh und zurück
 Linie 288 Ortsverkehr Steinhagen (Patthorst – Ströhen – Brockhagen – Vennort – Steinhagen)

Die bestehenden Konzessionen für diese Linien laufen am 31. Dezember 2013 aus.

Interessierte Verkehrsunternehmen, die bereit sind, die gebündelten Linien eigenwirtschaftlich/kommerziell, d.h. ohne öffentlichen Dienstleistungsauftrag im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 zu betreiben, werden hiermit aufgefordert, entsprechende Anträge an die Bezirksregierung Detmold, Dezernat 25, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold zu richten.

Für das Stellen derartiger Anträge setze ich als Genehmigungsbehörde nach dem Personenbeförderungsgesetz in Abstimmung mit den Aufgabenträgern eine Frist bis zum 14. Dezember 2012 und mache diese Frist hiermit öffentlich bekannt.

Sofern bis zum Ablauf der Frist am 14. Dezember 2012 (Posteingang bei der Bezirksregierung Detmold) keine eigenwirtschaftlichen/kommerziellen Anträge für die Linien des Bündels Gütersloh Nord gestellt werden, wird der Aufgabenträger das wettbewerbliche Verfahren zur Vergabe eines Dienstleistungsauftrages im Sinne des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 bzw. Art. 5 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 einleiten. Nach Ablauf der Frist gestellte eigenwirtschaftliche/kommerzielle Anträge werden von mir im Genehmigungsverfahren nicht mehr berücksichtigt (Ausschlussfrist).

ABl. Reg. Dt. 2012, S. 213/214

202 Unterschutzstellung des ca. 470 ha großen auszuweisenden Naturschutzgebietes „Rietberger Emsniederung“ im Bereich der Stadt Rietberg, Kreis Gütersloh und der Stadt Delbrück, Kreis Paderborn

Stadt Delbrück, Gemarkung Westerloh

Flur 1, Flurstücke 30, 31, 32, 34, 77,

Flur 3, Flurstücke 2, 3, 4, 5, 6 tlw., 7 tlw., 9, 10, 137,

Flur 10, Flurstück 16 tlw.

Stadt Rietberg

Gemarkung Rietberg

Flur 17, Flurstücke 9, 11, 12, 13, 14, 15, 19, 21, 22, 24, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 85, 86, 87, 88, 113, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 152, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 226, 227, 228, 231, 232, 426, 427, 428, 429, 448, 449, 450, 451, 452, 454 tlw., 456, 464 tlw., 465 tlw., 624, 640 tlw., 646 tlw., 665 tlw., 666, 669, 670, 671, 672, 673, 676, 677, 678, 679,

Flur 18, Flurstücke 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 109, 110, 111, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 143, 144, 145, 146, 148, 150, 151, 152 tlw., 156, 157, 158, 159, 163, 165, 166, 168, 169, 170, 172, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206 tlw., 207 tlw., 208, 209, 210, 212, 213, 235, 236, 242 tlw., 253, 254, 259 tlw., 295, 298, 300, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312,

Flur 19, Flurstücke 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 84, 85, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 94, 97, 101, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 124, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 191, 192, 193, 210, 211, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 221, 222,

Flur 43, Flurstücke 20 tlw., 21 tlw., 22, 23, 24, 25, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43 tlw., 44, 45, 50 tlw., 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 67, 68, 71, 72, 73, 74, 75, 78 tlw., 91, 94 tlw., 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107,

Gemarkung Westerwiehe

Flur 5, Flurstücke 60 tlw., 61 tlw., 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 83 tlw.,

Flur 6, Flurstücke 5, 6, 7 tlw., 8, 12 tlw., 13, 14, 15 tlw., 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 31, 32, 33, 34,

35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42 tlw., 48 tlw., 49 tlw., 50 tlw., 55 tlw., 70, 73 tlw., 84, 89, 90 tlw.,

Flur 7, Flurstücke 1, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 114, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 136 tlw., 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 179, 182, 185 tlw.,

Flur 8, Flurstücke 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 511, 512, 513, 515, 516, 517, 518, 519, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526 tlw., 527, 528, 529, 530, 531, 532, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 545 tlw., 546 tlw., 547 tlw., 548, 549 tlw., 550 tlw., 554, 555, 556, 558, 559, 560, 561, 562, 563, 564, 565, 566, 581, 582, 583,

Flur 9, Flurstücke 43, 44, 60, 61 tlw., 65 tlw.

Flur 17, Flurstücke 532 tlw., 533, 534, 535, 536, 537, 543, 544 tlw., 546, 547 tlw., 571 und 585.

Die Bezirksregierung Detmold beabsichtigt, das o. a. Naturschutzgebiet gemäß § 22 Abs. 1 und 2 sowie § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) – sowie §§ 42a Abs. 1 und 3, 42d in Verbindung mit den §§ 8 und 73 Abs. 1 Satz 2 des Landschaftsgesetzes (LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW S. 568/SGV. NRW 791) und der §§ 12, 25 und 27 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) sowie § 20 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW 1995 S. 2/SGV. NRW 792) – hinsichtlich der Regelungen zur Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der oberen Jagdbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen – durch ordnungsbehördliche Verordnung unter Naturschutz zu stellen.

Der überarbeitete Verordnungsentwurf einschließlich der Übersichtskarte und der Naturschutzgebietskarte liegt in der Zeit vom 15. Oktober 2012 bis zum 16. November 2012 bei der Kreisverwaltung Gütersloh, Kreishaus Wiedenbrück, Wasserstraße 14, 33378 Rheda-Wiedenbrück, Zimmer 313, während der Dienststunden

montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und

montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

bei der Kreisverwaltung Paderborn, Aldegrevestraße 10-14, 33102 Paderborn, Zimmer 807, während der Dienststunden

montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und

donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und

von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

bei der Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold, Zimmer A 228, während der Dienststunden

montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und

von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr

zur allgemeinen Einsicht aus.

Die Eigentümer und sonstigen Berechtigten können Bedenken und Anregungen während der Auslegungszeit bei der Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Beim Landrat des Kreises Gütersloh können Bedenken und Anregungen schriftlich in 33324 Gütersloh und zur Niederschrift im Kreishaus Wiedenbrück, Wasserstraße 14, 33378 Rheda-Wiedenbrück erhoben werden.

Ebenso können beim Landrat des Kreises Paderborn, Aldegrevestraße 10-14, Paderborn, Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Aus der den Einwand enthaltenden Eingabe muss die vollständige Anschrift des Einwenders zu ersehen sein. Die Bedenken und Anregungen sollen näher begründet werden.

Detmold, den 24. September 2012
51.30-212

Bezirksregierung Detmold
Höhere Landschaftsbehörde
Im Auftrag
Waltemate

**203 Immissionsschutz;
hier: Bekanntmachung der Entscheidung über die
Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung
Einzelfalluntersuchung nach § 3c des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
i. d. F. v. 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950)**

Bezirksregierung Detmold Minden, den 24. September 2012
Dienstgebäude:
Büntestraße 1
32427 Minden
52.0034/12/0809A1(52.12M)

Der Entsorgungsfachbetrieb MSH, Pfauenstraße 2, 33181 Bad Wünnenberg, beantragt die Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Änderung der Anlage zur Lagerung und Behandlung von Schrotten und Abfällen durch

- Erweiterung der Betriebsfläche auf die Flurstücke 155 und 156
- Lagerung von trockenen Aluspänen
- Umschlag von Altreifen in Containern

Standort der Anlage: Pfauenstraße 2, 33181 Bad Wünnenberg, Gemarkung Haaren, Flur 6, Flurstücke 142, 133, neu 155, 156.

Die v. g. Anlage ist der Ziff. 8.7.1 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen.

Somit ist gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in einer Einzelfalluntersuchung anlagenbezogen zu prüfen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß des Abschnitt 2 des UVPG unterzogen werden muss.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3a UVPG öffentlich bekannt gemacht.

ABl. Reg. Dt. 2012, S. 215

**204 Immissionsschutz;
hier: Vollzug des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Feststellung der UVP-Pflicht -
Bekanntgabe gem. § 3a UVPG,
des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls**

Bezirksregierung Detmold Detmold den 24. September 2012
Leopoldstraße 15
32756 Detmold
700-53.0036/12//0806B2 (53.14M)

Die Biogas Upmeier GmbH & Co. KG, Bargholzstraße 67, 33739 Bielefeld, beantragt gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage mit Verbrennungsmotor auf dem Grundstück 33739 Bielefeld, Twachtweg 133, Gemarkung Jöllenbeck, Flur 9, Flurstück 1049.

Es handelt sich hierbei um eine Anlage die in den Nrn. 8.6 b und 1.4 b) aa) jeweils Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV aufgeführt ist.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Abs. 1 UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

ABl. Reg. Dt. 2012, S. 215

**205 Unterrichtung über die 18. Änderung
des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Detmold
„Gebietsentwicklungsplan (GEP) – Teilabschnitt (TA)
Oberbereich Bielefeld“;
hier: Ansiedlung eines Logistikzentrums (Hermes
Gruppe) auf dem Gebiet der Stadt Löhne**

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold „GEP – TA Oberbereich Bielefeld“ soll geändert werden. Eine Umweltprüfung wurde durchgeführt.

Die Planung umfasst ein Teilgebiet der Stadt Löhne.

Gemäß § 10 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 13 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW wird der Entwurf der 18. Änderung des Regionalplanes „GEP – TA Oberbereich Bielefeld“ zusammen mit der Begründung und dem Umweltbericht von der Regionalplanungsbehörde für die Dauer von 2 Monaten öffentlich ausgelegt.

Die Öffentlichkeit sowie die öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts gem. § 4 ROG (Beteiligte) werden hiermit beteiligt. Die Frist, innerhalb der die Öffentlichkeit und die Beteiligten Stellungnahmen zur Änderung vorbringen können, wird gem. § 10 Abs. 1 ROG i.V.m. § 13 Abs. 1 LPIG auf 2 Monate festgesetzt.

Personen, die in ihren Belangen und öffentlichen Stellen, deren Aufgabenbereich von der Änderung berührt werden, wird während der Auslegungsfrist bzw. Veröffentlichungsfrist Gelegenheit gegeben zum Planentwurf, zur Begründung und zum Umweltbericht Stellung zu nehmen.

Eine Stellungnahme kann auch mittels „Beteiligung-Online“ abgegeben werden. „Beteiligung-Online“ ist über die Internetseite der Bezirksregierung Detmold (www.brdt.nrw.de) oder direkt über www.beteiligung-online.de/bo_detmold_obbi_18 zu erreichen. Um dort eine Stellungnahme abgeben zu können, müssen Sie sich auf der Seite anmelden. Die Verfahrensunterlagen sind für jedermann (ohne Anmeldung) frei zugänglich.

Die Planunterlagen liegen zudem in der Zeit vom 15. Oktober 2012 bis 17. Dezember 2012 (einschließlich) an folgenden Stellen und zu folgenden Dienstzeiten aus:

- a) Bezirksregierung Detmold
Dezernat 32 – Regionalentwicklung –
Raum D 310 (Herr Greger, Frau Ostsieker)
Raum D 408 (Herr Anders, Herr Beckmann)
Leopoldstraße 15, 32756 Detmold
Montag bis Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr und
von 13.30 bis 15.00 Uhr
oder nach telefonischer Absprache (05231-71-3286)
- b) Landrat des Kreises Herford
Abteilung Umwelt, Planen, Bauen
Zimmer 3.23 (Herr Klocke)
Amtshausstraße 2, 32051 Herford
Montag bis Donnerstag von 8.30 bis 12.30 Uhr und
von 14.00 bis 16.00 Uhr, sowie
Freitag von 8.30 bis 12.30 Uhr
oder nach telefonischer Absprache (05221-13-2323)
Anregungen und Bedenken können bis zum 17. Dezember 2012 (einschließlich) schriftlich, per e-mail (post32@brdt.nrw.de), zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Detmold als Regionalplanungsbehörde (Postanschrift: Bezirksregierung Detmold, Dezernat 32, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold) oder über das Internet www.beteiligung-online.de/bo_detmold_obbi_18 vorgebracht werden.
Während der Auslegungsfrist können auch am Auslegungsort in Herford (Kreis Herford) Stellungnahmen zur Niederschrift vorgebracht oder dort schriftlich eingereicht werden.
Stellungnahmen, die schriftlich, per e-mail oder über „Beteiligung-Online“ erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie Vor- und Nachnamen sowie die vollständige Anschrift in lesbarer Form enthalten.

Die Bedenken und Anregungen aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sind bei der Abwägung im Rahmen der Änderung/Fortschreibung dieses Regionalplanes zu berücksichtigen; d.h. Planentwurfsänderungen aufgrund der Beteiligung sind möglich und vorgesehen. Der Regionalrat ist über die eingegangenen Stellungnahmen und deren Berücksichtigung im Verfahren zu informieren.

Nach Abschluss des Anzeigeverfahrens (Genehmigung) der Änderung des Regionalplanes werden die Ergebnisse der Planänderung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land NRW gem. § 11 ROG i.V.m. § 14 LPIG bekannt gemacht. Der Plan und die Begründung der Planaufstellung werden bei der Bezirksregierung, beim Kreis Herford sowie bei der von der Änderung betroffenen Kommune, der Stadt Löhne, zur Einsicht niedergelegt. In der Bekanntmachung wird hierauf verwiesen.

Eventuelle Kosten, die bei der Einsichtnahme in die Unterlagen und/oder bei der Geltendmachung der Stellungnahmen entstehen, können nicht erstattet werden.

Detmold, den 24. September 2012

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Patschke

ABl. Reg. Dt. 2012, S. 215/216

**206 Kirchen; hier:
Vereinigung der Ev. Kirchengemeinde Gohfeld,
der Ev. Kirchengemeinde Mahnen und
der Ev. Kirchengemeinde Wittel,
alle Kirchenkreis Vlotho,
zu einer neuen Kirchengemeinde mit der Bezeichnung
„Ev. Kirchengemeinde Gohfeld“**

Urkunde
Vereinigung der Ev. Kirchengemeinde Gohfeld,
der Ev. Kirchengemeinde Mahnen und der
Ev. Kirchengemeinde Wittel

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Gohfeld, die Evangelische Kirchengemeinde Mahnen und die Evangelische Kirchengemeinde Wittel – alle Evangelischer Kirchenkreis Vlotho – werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt. Die neu gebildete Kirchengemeinde erhält den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Gohfeld“.

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde-Gohfeld ist uniert (Lutherischer Katechismus).

§ 2

Die 1. Pfarrstelle der bisherigen Ev. Kirchengemeinde Gohfeld wird aufgehoben. Die 2. Pfarrstelle der bisherigen Ev. Kirchengemeinde Gohfeld wird 1. Pfarrstelle, die 1. Pfarrstelle der bisherigen Ev. Kirchengemeinde Mahnen wird 2. Pfarrstelle und die durch pfarramtliche Verbindung der Ev. Kirchengemeinde Mahnen und der Ev. Kirchengemeinde Wittel bestehende gemeinsame Pfarrstelle wird 3. Pfarrstelle der neu gebildeten Kirchengemeinde.

§ 3

Die Ev. Kirchengemeinde Gohfeld ist Rechtsnachfolgerin der ehemaligen Ev. Kirchengemeinde Gohfeld, der Ev. Kirchengemeinde Mahnen und der Ev. Kirchengemeinde Wittel.

§ 4

Die Urkunde tritt am 2. Dezember 2012 in Kraft.

Bielefeld, den 11. September 2012

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung
Dr. Kupke

Urkunde

Die durch Urkunde vom 11. September 2012 von der Evangelischen Kirche von Westfalen mit Wirkung vom 2. Dezember 2012 verfügte Errichtung einer neuen Kirchengemeinde mit der Bezeichnung „Evangelische Kirchengemeinde Gohfeld“ durch dauernde Zusammenlegung der bisher selbstständigen Evangelischen Kirchengemeinde Gohfeld, der Evangelischen Kirchengemeinde Mahnen und der Evangelischen Kirchengemeinde Wittel, alle Ev. Kirchenkreis Vlotho, wird hiermit gemäß Artikel 4 des preußischen Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 (GS. S. 221) in der Fassung des Schlussprotokolls des Kirchenvertrages vom 11. Mai 1931 (GS. S. 107) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung vom 4. August 1924 (GS. S. 594) für den staatlichen Bereich anerkannt.

Detmold, den 24. September 2012
48.4-8011

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Birgit Schwerdtfeger

ABl. Reg. Dt. 2012, S. 216

**207 Immissionsschutz;
hier: Vollzug des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Feststellung der UVP-Pflicht
Bekanntgabe gem. § 3a UVPG,
des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls**

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 24. September 2012
Leopoldstraße 15
32756 Detmold
700-53.0037/12//0806B2 (53.14M)

Die Biogas Sunderhof GmbH & Co. KG, Sunderhofstraße 37, 32278 Kirchlengern, beantragt gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage mit Verbrennungsmotor auf dem Grundstück 32278 Kirchlengern, Sunderhofstraße 37, Gemarkung Rehmerloh, Flur 2, Flurstück 141.

Es handelt sich hierbei um eine Anlage die in Nr. 8.6b Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV aufgeführt ist.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Abs. 1 UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

ABl. Reg. Dt. 2012, S. 216

208 **Immissionsschutz;**
hier: Vollzug des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Feststellung der UVP-Pflicht
Bekanntgabe gem. § 3a UVPG,
des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 25. September 2012
 Leopoldstraße 15
 32756 Detmold
 700-53.0032/12//0806B2 (53.14M)

Die Varler Biogas GmbH & Co. KG, Lehmkuhle 3, 32369 Rahden, beantragt gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung zur Erweiterung einer baurechtlich genehmigten Biogasanlage, mit Verbrennungsmotor, auf dem Grundstück 32369 Rahden, Hinterm Feld, Gemarkung Varl, Flur 5, Flurstücke 95, 96, 97, 98.

Es handelt sich hierbei um eine Anlage die in Nr. 8.6b Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV aufgeführt ist.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Abs. 1 UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

ABI. Reg. Dt. 2012, S. 217

209 **Immissionsschutz;**
hier: Vollzug des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Feststellung der UVP-Pflicht
Bekanntgabe gem. § 3a UVPG,
des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 26. September 2012
 Leopoldstraße 15
 32756 Detmold
 700-53.0033/12//0806B2 (53.14M)

Die HAPA GmbH & Co. KG, Mantinghauser Straße 64a, 33129 Delbrück, beantragt gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung zur Erweiterung einer baurechtlich genehmigten Biogasanlage auf dem Grundstück 33129 Delbrück, Gemarkung Boke, Flur 4, Flurstück 5.

Es handelt sich hierbei um eine Anlage die in Nr. 8.6b Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV aufgeführt ist.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Abs. 1 UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

ABI. Reg. Dt. 2012, S. 217

210 **Allgemeinverfügung zur Bestellung**
eines Geldwäschebeauftragten nach § 9 Absatz
4 Satz 3 des Gesetzes über das Aufspüren
von Gewinnen aus schweren Straftaten
(Geldwäschegesetz – GwG)

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 25. September 2012
 34

Auf Grundlage der §§ 9 Absatz 4 Satz 3, 16 Absatz 2 Nummer 9 des Geldwäschegesetzes (GwG) vom 13. August 2008 (BGBl. I S. 1690) in Verbindung mit § 8 Absatz 3 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 10 des 2. Modernisierungsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) wird angeordnet:

1. Unternehmen mit Hauptsitz im Regierungsbezirk Detmold sind verpflichtet, einen Geldwäschebeauftragten und einen Stellvertreter im Sinne des § 9 Absatz 2 Nummer 1 GwG zu bestellen, wenn
 - a) sie mit folgenden hochwertigen Gütern handeln: Edelmetalle (wie Gold, Silber und Platin), Edelsteine, Schmuck und Uhren, Kunstgegenstände und Antiquitäten, Kraftfahrzeuge, Schiffe und Motorboote sowie Luftfahrzeuge,
 - b) der Handel mit diesen Gütern über 50 % des Gesamtumsatzes im vorherigen Wirtschaftsjahr ausmacht (Haupttätigkeit),
 - c) am 31. Dezember des vorherigen Wirtschaftsjahres insgesamt mindestens zehn Mitarbeiter in den Bereichen Akquise, Kasse, Kundenbuchhaltung, Verkauf und Vertrieb einschließlich Leitungspersonal (insbesondere Geschäftsführung) beschäftigt sind und
 - d) im vorherigen Wirtschaftsjahr bei mindestens einem Geschäftsvorgang Bargeld im Wert von 15 000,- € oder mehr angenommen wurde. Geschäftsvorgänge, bei denen mehrere Bartransaktionen durchgeführt werden, die zusammen einen Betrag im Wert von 15 000,- € oder mehr ausmachen und bei denen Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass zwischen ihnen eine Verbindung besteht, sind als ein Geschäftsvorgang anzusehen.
2. Die Bestellung des Geldwäschebeauftragten ist der Bezirksregierung Detmold bis spätestens 31. Mai des laufenden Wirtschaftsjahres schriftlich mit den beruflichen Kontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift, Telefon, E-Mail-Adresse) mitzuteilen. Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen. Für Mitteilungen kann der unter www.bezreg-detmold.nrw.de abrufbare Vordruck verwendet werden. Die Mitteilungspflicht gilt nicht für Stellvertreter.
3. Von der Verpflichtung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten kann auf Antrag abgesehen werden, wenn das Unternehmen nachweist, dass die Gefahr von Informationsverlusten aufgrund arbeitsteiliger Unternehmensstruktur im Hinblick auf die Vorschriften zur Geldwäscheprävention nicht besteht.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt zwei Monate nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben und ist ab diesem Zeitpunkt zu befolgen. Sie kann mit Begründung bei der Bezirksregierung Detmold während der allgemeinen Servicezeiten (vormittags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie nachmittags von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Öffentlicher Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Minden, Königswall 8, 32423 Minden schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

ABI. Reg. Dt. 2012, S. 217

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

211 Zweckverband Nahverkehrsverband Paderborn/Höxter (nph); hier: Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010 und Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2010

I. Feststellung des Jahresabschlusses 2010 des nph und Entlastung des Vorstandsvorstehers

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter (nph)“ hat in seiner Sitzung am 11. September 2012 gemäß § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 298) in Verbindung mit §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271), den vom Rechnungsprüfungsamt des Kreises Paderborn unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2010 geprüften und mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010 festgestellt und dem Vorstandsvorsteher uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der von der Verbandsversammlung festgestellte Jahresabschluss 2010 mit Anlagen und Lagebericht wurde gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW der Bezirksregierung Detmold als zuständige Aufsichtsbehörde angezeigt.

Der Jahresabschluss 2010 schließt zum 31. Dezember 2010 mit folgenden wesentlichen Positionen ab:

Ergebnisrechnung:

1. Summe ordentlicher Erträge	27 418 054,42 €
2. Summe ordentlicher Aufwendungen	27 420 894,41 €
3. Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	- 2 839,99 €
4. Finanzergebnis	45 318,16 €
5. Ordentliches Ergebnis	42 478,17 €
6. Außerordentliches Ergebnis	0,- €
Jahresergebnis	42 478,17 €

Finanzrechnung:

1. Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	27 383 222,09 €
2. Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	26 326 520,16 €
3. Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1 056 701,93 €
4. Summe der investiven Einzahlungen	49 413,92 €
5. Summe der investiven Auszahlungen	49 413,92 €
6. Saldo aus Investitionstätigkeit	0,- €
Finanzmittelüberschuss	1 056 701,93 €

Bilanz:

Aktiva

1. Anlagevermögen	229 575,44 €
2. Umlaufvermögen	4 947 626,56 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	2 593 923,39 €
Gesamtvermögen	7 771 125,39 €
Passiva	
1. Eigenkapital	1 025 656,47 €
2. Sonderposten	229 575,44 €
3. Rückstellungen	13 170,60 €
4. Verbindlichkeiten	3 893 038,85 €
5. Passive Rechnungsabgrenzung	2 609 684,03 €
Gesamtkapital	7 771 125,39 €

II. Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2010

Der vorstehende Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter (nph)“ über den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010 und die Entlastung des Vorstandsvorstehers wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 18 Abs. 1 GkG ist eine öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses nicht erforderlich.

Paderborn, den 17. September 2012

Manfred Müller
Verbandsvorsteher

ABl. Reg. Dt. 2012, S. 218

212 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW); hier: Zwangsgeldfestsetzung, erneute Vorladung zur erkennungsdienstlichen Behandlung und Androhung unmittelbaren Zwanges der KPB Lippe gegen Herrn Phillip Moch, geb. 22. Februar 1982

Die Kreispolizeibehörde Lippe stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfügung vom 18. September 2012, Aktenzeichen: 404000-027500-12/5, Festsetzung von Zwangsgeld, erneute Vorladung zur erkennungsdienstlichen Behandlung, Androhung unmittelbaren Zwanges) an Herrn Phillip Moch, geb. am 22. Februar 1982 in Steinheim, letzte bekannte Anschrift: Rentorf 9 in 32689 Kalletal, gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zu.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person ist eine andere Zustellung nicht möglich.

Der Bescheid kann von dem Betroffenen bei der Kreispolizeibehörde Lippe, Bielefelder Straße 90, 32758 Detmold, während der allgemeinen Öffnungszeiten im Kriminalkommissariat 3, Zimmer 206 eingesehen und in Empfang genommen werden.

Sind seit dem Tag der Veröffentlichung der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen, gilt der Bescheid nach § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW als zugestellt. Ab diesem Zeitpunkt beginnt die Frist von 1 Monat für die Einlegung von Rechtsmitteln. Nach Ablauf der Frist ist der Bescheid bestandskräftig und die darin enthaltenen Anordnungen können vollzogen werden.

Detmold, den 21. September 2012

Der Landrat als Kreispolizeibehörde Lippe

ABl. Reg. Dt. 2012, S. 218

213 Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Da die Sparkassenurkunde Nr. 3 150 231 904, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, aufgrund unseres Aufgebots vom 5. Juni 2012 nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 19. September 2012

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

ABl. Reg. Dt. 2012, S. 218

Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,66 €

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 0,92 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €

Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 € – Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch Merkur Druck GmbH + Co.

Postfach 22 53, 32712 Detmold, Am Gelskamp 20, 32758 Detmold

Einzelpreis nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das Postbankkonto Hannover Nr. 164916-309

In den vorgenannten Preisen sind 7 % Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold – Druck: Merkur Druck, Detmold

ISSN 0003-2298